



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38730  
Telefax: (43 01) 4000 99 38730  
E-Mail: p...@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-111/077/1442/2020-7  
Dr. A. B.

Wien, 27.04.2021

Geschäftsabteilung: VGW-R

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Opperl über die Beschwerde des Herrn Dr. A. B., vertreten durch die B. Rechtsanwalts GmbH, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistrateabteilung 37, Baupolizei - Gebietsgruppe ..., Stadterneuerung, vom 05.12.2019, Zl. MA37/...-2018-1, mit welchem I.) gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) die näher beschriebene Baubewilligung erteilt, II.) die Gebrauchserlaubnis nach dem Gebrauchsabgabengesetz 1966 (GAG) und die Bewilligung nach § 82 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) erteilt wurden und III.) die Gebrauchsabgabe festgesetzt wurde,

zu Recht e r k a n n t:

- I. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG in Verbindung mit § 70 Bauordnung für Wien in der Fassung vom 17.04.2018 wird das Bauvorhaben nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Erkenntnisses bildenden Pläne A1 bis A5, B1 bis B5 und C1 bis C5 bewilligt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Bauwerberin hat mit 17.04.2018 bei der Magistratsabteilung 37 gemäß § 70 Bauordnung für Wien um Bewilligung eines Dachgeschossausbaues ihres Gebäudes in Wien, C., angesucht. Der Magistrat der Stadt Wien hat mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid vom 05.12.2019 einen Dachgeschosszubau, die Herstellung von Balkonen und bauliche Änderungen am Gebäude der Liegenschaft Wien, C., baubehördlich genehmigt.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 10.10.2020 rechtzeitig Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien erhoben. In seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer ausgeführt, er ist Eigentümer der Liegenschaft EZ ... KG ..., GST- Nummer ..., welche hofseitig an die Liegenschaft der Bauwerberin angrenzt. Er sei daher unmittelbarer Nachbar des Bauprojektes.

Durch die Errichtung der geplanten Balkone an der hinteren Hoffront des Bauprojektes werde der von Punkt 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3 geforderte Mindestlichteinfallswinkel von 45° zumindest für die Erdgeschosswohnungen auf seiner Liegenschaft nicht mehr gewährleistet, wodurch es zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Versorgung der Aufenthaltsräume mit Tageslicht komme.

Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Wien zufolge handle es sich bei dem Entzug von Licht als „negative Emission“ um ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht, in der von Punkt 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3 geforderte Mindestlichteinfallswinkel von 45° nicht gewahrt bleibt.

Durch die Errichtung der Balkone an der hinteren Hoffront würden die Balkone zu nahe an die hintere Hausfront der Liegenschaft des Beschwerdeführers rücken. Aufgrund der dadurch vorliegenden Nichteinhaltung der Abstandsbestimmungen würden Personen, die sich auf den Balkonen befinden, aus geringer Entfernung und ungehindert in die Wohnungen der Liegenschaft des Beschwerdeführers hineinschauen. Die Bewohner des Hauses des Beschwerdeführers würden dadurch unzumutbar in ihrer Persönlichkeits- und Privatsphäre beeinträchtigt. Der dadurch sinkende Wohnlichkeitsfaktor der Wohnungen der Liegenschaft des Beschwerdeführers habe unweigerlich negative Auswirkungen auf die zukünftig für

die Wohnungen erzielbaren Mietpreise und führe daher zu einem erheblichen Wertverlust der gesamten Liegenschaft des Beschwerdeführers.

Auf Grund der COVID-19-Pandemie konnte erst am 19.10.2020 eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Als Ergebnis dieses Verhandlungstermins hat die Bauwerberin die Einreichunterlagen überarbeitet, wobei sie Änderungen an der dem Beschwerdeführer zugewandten Front vorgesehen hat. Diese Änderungen bestanden in Folgendem:

Die ursprünglich vorgesehenen Gaupen zur hinteren Grundgrenze hatten die Problematik, dass sie über Türen Balkone erschlossen und somit rechtlich nicht als Gaupen einzustufen wären. Diese Gaupen wurden entfernt und durch Terrassenflächen ersetzt. Die dem Beschwerdeführer zugewandten Balkone wurden von ihrer ursprünglichen Auskragung von 2,50m auf eine Auskragung von 1,00m reduziert. Die Giebelflächen wurden überprüft und korrigiert.

Auf Grund der überarbeiteten Einreichunterlagen wurde am 26.04.2021 die Verhandlung fortgeführt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden von den beiden Vertretern der Bauwerberin – einem Rechtsanwalt als rechtlicher Vertreter und einem Ziviltechniker als Planverfasser und bautechnischer Vertreter – bestehende Mängel der Einreichunterlagen behoben. Im Wesentlichen wurden Parien A1 bis A5, B1 bis B5 und C1 bis C5 als solche gekennzeichnet, vom rechtlichen Vertreter für die Bauwerberin in ihrer Eigenschaft als Bauwerberin und als Grundeigentümerin unterfertigt sowie vom Planverfasser die im Verhandlungsprotokoll vom 26.04.2021 näher ausgeführten technischen Mängel der Einreichunterlagen behoben. Diese technischen Mängel bestanden zum zahlenmäßig überwiegenden Teil darin, dass durch die erfolgte Projektänderung hinfällig gewordene Angaben in den Plänen zu streichen waren, es wurde jedoch auch eine Kote und eine Angabe jeweils zum Zweck der eindeutigen Klarstellung ergänzt.

Auf Grund der durchgeführten Verhandlung, der eingeholten Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen, der Einreichunterlagen und dem Akteninhalt wurde folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt festgestellt:

Das Bestandsgebäude besteht aus einem Straßentrakt und einem Hoftrakt mit einem dazwischen befindlichen Lichthof. Dem Beschwerdeführer ist über einen gemeinsamen Innenhof die Hofseite des Hoftraktes zugewandt.

An dieser Hoffront sind in allen Geschossen Balkone vorgesehen. Diese Balkone liegen über gärtnerisch auszugestaltender Fläche und weisen eine Ausladung von 1,00m über die Baulinie auf. Der oberste Balkon hat eine Breite von 44,9% der Fassadenbreite, die darunter befindlichen Balkone haben jeweils eine Breite von 54,9% der Fassadenbreite.

Die Balkone sind zu den Seiten hin offen. Ein durchgehender Sichtschutz befindet sich lediglich in der Mitte als Trennung in jeweils einen rechts und einen links vom Sichtschutz gelegenen Balkon.

Der oberste Balkon ist auf einer Höhe von 16,51m angesetzt. Der oberste Abschluss des Gebäudes und damit der Beginn der Dachschräge setzt bei 17,02m und somit 51cm oberhalb des Ansatzes des Balkons an.

Der Balkon ragt somit mit seiner Absturzsicherung über den zulässigen Dachumriss hinaus. Zugleich ragt dieser Balkon in den Lichteinfallswinkel von 45° auf die Liegenschaft des Beschwerdeführers hinein. Unter Berücksichtigung einer seitlichen Verschwenkung des Lichteinfalls bis zu 30° geht sich jedoch der Lichteinfallswinkel von 45° wiederum aus.

Die Balkone halten einen Abstand von 3,00m zur Liegenschaft des Beschwerdeführers ein.

#### Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Der Beschwerdeführer ist hofseitiger Nachbar des Baugrundstückes. Er hat gegen die erteilte Baubewilligung fristgemäß Beschwerde erhoben und die Verletzung seiner zuvor ausgeführten Rechte behauptet.

Die subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte sind in § 134a Abs. 1 Bauordnung für Wien grundsätzlich taxativ aufgelistet.

Der Beschwerdeführer stützt sein Beschwerdevorbringen zunächst darauf, dass der Entzug von Licht als „negative Immission“ dann ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht darstellen würde, wenn der in Punkt 9.1.2 der OIB- Richtlinie 3 geforderte Mindestlichteinfallswinkel von 45° unterschritten werde. Das diesbezügliche weitere Beschwerdevorbringen zielt darauf ab, eine Unterschreitung dieses Mindestlichteinfallswinkels oder zumindest die Möglichkeit einer solchen Unterschreitung darzulegen. Der Beschwerdeführer versucht damit, eine Verletzung seines öffentlich-rechtlichen Nachbarrechtes zum Schutz vor Immissionen gemäß § 134a Abs. 1 lit. e Bauordnung für Wien geltend zu machen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat in dem vom Beschwerdeführer zitierten Erkenntnis vom 22.09.2014, VGW-111/077/27395/2014-11, und andere, näher ausgeführt, dass der Entzug von Licht dann kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht darstellt, wenn der in Punkt 9.1.2 der OIB- Richtlinie 3 geforderte Mindestlichteinfallswinkel von 45° nicht unterschritten wird.

Der Beschwerdeführer zieht daraus den Umkehrschluss, dass ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht durch Entzug von Licht dann vorliege, wenn der in Punkt 9.1.2 der OIB- Richtlinie 3 geforderte Mindestlichteinfallswinkel von 45° unterschritten wird. Mit diesem Vorbringen übersieht der Beschwerdeführer zunächst, dass das Verwaltungsgericht in dem vom Beschwerdeführer zitierten Erkenntnis über einen konkreten Anlassfall zu entscheiden hatte, in dem der in Rede stehende Mindestlichteinfallswinkel von 45° nicht unterschritten wurde. Das Verwaltungsgericht hatte sich in diesem Anlassfall schlicht nicht mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein solches subjektiv-öffentliches Nachbarrecht dann vorliegt, wenn dieser Mindestlichteinfallswinkel unterschritten wird. Ein Umkehrschluss dahingehend, dass im Fall der Unterschreitung dieses Mindestlichteinfallswinkels ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht verletzt wird, ist daher nicht zulässig.

Das Verwaltungsgericht hatte sich daher, soweit ersichtlich, im gegenständlichen Anlassfall erstmals mit der Frage zu befassen, ob Entzug von Licht dann das subjektiv-öffentliche Nachbarrecht des Schutzes vor Immissionen gemäß § 134a Abs. 1 lit. e Bauordnung für Wien betrifft, wenn dabei der in Punkt 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3 geforderte Mindestlichteinfallswinkel von 45° unterschritten werden sollte.

Eine Durchsicht der Rechtsprechung des VwGH und insbesondere des Erkenntnisses VwGH 20.10.2009, 2006/05/0170, hat ergeben, dass die Rechtsprechung des VwGH nicht danach differenziert, ob der in Punkt 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3 geforderte Mindestlichteinfallswinkel von 45° unterschritten wird oder nicht. Der zitierten Rechtsprechung des VwGH zur Folge stellt daher das Vorbringen, es werde ein bestimmter Lichteinfallswinkel nicht eingehalten, in beiden Fällen keine Verletzung des subjektiv-öffentliche Nachbarrechte über den Schutz vor Immissionen (§ 134a Abs. 1 lit. e Bauordnung für Wien) dar.

Es handelt sich daher insoweit um eine zivilrechtliche Einwendung des Beschwerdeführers und ist der Beschwerdeführer mit dieser Einwendung daher auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Feststellungen darüber, ob durch das Bauvorhaben in den Erdgeschosswohnungen des Hauses des Beschwerdeführers der Lichteinfallswinkel von 45° unterschritten wird, wären daher nicht entscheidungsrelevant.

Der vom Beschwerdeführer angesprochene Lichteinfallswinkel von 45° gemäß Punkt 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3 betrifft die Zulässigkeit der Nutzung von Räumen als Aufenthaltsräume. Die vom Beschwerdeführer angesprochene Regelung betrifft somit die Frage, ob das Bauvorhaben die Nutzbarkeit von Räumen im Gebäude des Beschwerdeführers als Aufenthaltsräume beseitigt. Der vom Beschwerdeführer angesprochene Punkt 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3 sieht dazu vor, dass der Lichteinfallswinkel seitlich um nicht mehr als 30° Grad verschwenkt werden darf. Diese Anforderung wird eingehalten. Auch wenn der Beschwerdeführer mit der von ihm diesbezüglich aufgezeigten Rechtsverletzung keine Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Nachbarrechtes aufgezeigt hat und dem Vorbringen vom Verwaltungsgericht bereits aus diesem Grunde nicht

inhaltlich nachzugehen war, lag die behauptete Rechtsverletzung auch inhaltlich gar nicht vor, weil der Lichteinfallswinkel von 45° unter Berücksichtigung der in Punkt 9.1.2 der OIB-Richtlinie 3 vorgesehenen seitlichen Verschwenkung um 30° ohnedies eingehalten war.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass die Balkone an der Hoffront zu nahe an die Liegenschaft des Beschwerdeführers heranrücken und Abstandsbestimmungen über seiner Liegenschaft verletzen würden, so ist dazu auszuführen, dass diese Balkone gemäß § 84 Abs. 2 lit. a Bauordnung für Wien idF zum Zeitpunkt der Baueinreichung einen Mindestabstand von 3,00m zur Liegenschaftsgrenze des Nachbarn aufweisen müssen. Diesen Mindestabstand halten die Balkone dem durchgeführten Beweisverfahren zufolge ein. Die behauptete Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Nachbarrechtes durch Nichteinhaltung dieses Mindestabstandes liegt daher nicht vor.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, von den Balkonen aus könne aus geringer Entfernung ungehindert in die Wohnungen der Liegenschaft des Beschwerdeführers hineingesehen werden, es werde damit unzumutbar die Persönlichkeits- und Privatsphäre der Bewohner beeinträchtigt, dadurch der Wohnlichkeitsfaktor beeinträchtigt und der erzielbare Mietzins geschmälert, so macht der Beschwerdeführer damit keine Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Nachbarrechtes geltend. Der Beschwerdeführer ist daher mit seinem diesbezüglichen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, die Balkone würden bei baurechtlich korrekter Beurteilung Erker darstellen und als solche das zulässige Ausmaß von maximal 50% der Fassadenbreite überschreiten, hat im objektiven Erklärungswert der Beschwerde keine Grundlage. Es handelt sich insoweit um eine unzulässige Ausweitung des Beschwerdevorbringens nach Ablauf der Beschwerdefrist. Bereits aus diesem Grunde war ein inhaltliches Eingehen auf dieses Vorbringen nicht erforderlich.

Darüber hinaus hat der Planverfasser in der mündlichen Verhandlung am 26.04.2021 in den Einreichplänen ausdrücklich klargestellt, dass die in Rede stehenden, vorkragenden Bauteile nicht nur zum Beschwerdeführer hin, sondern auch an den Seiten offen sind. Bei einem geschlossenen Sichtschutz jeweils in der

Mitte des vorkragenden Bauteils bleibt dieser jeweils an zwei Seiten offen und ist somit jeweils nicht raumbildend. Es liegen somit Balkone und nicht Erker vor. Das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers trifft somit auch inhaltlich nicht zu.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, der oberste Balkon sei unzulässig, weil er den oberen Gebäudeabschluss überrage und somit nicht von der Fassade vorspringe, sondern den zulässigen Dachumriss überschreite, so ist dazu zunächst auszuführen, dass der Beschwerdeführer auch dies in seiner Beschwerde nicht geltend gemacht hat. Auch insoweit liegt eine unzulässige Ausweitung des Beschwerdevorbringens nach Ablauf der Beschwerdefrist vor.

Darüber hinaus ist diesem Vorbringen entgegen zu halten, dass der zulässige Dachumriss lediglich durch Teile der Absturzsicherung, die diesem Balkon zugeordnet sind, überragt wird. Die Bodenfläche des Balkons befindet sich, wie festgestellt wurde, unterhalb des oberen Gebäudeabschlusses und krägt damit von der Fassade vor. Gemäß § 81 Abs. 6 erster Satz Bauordnung für Wien in der Fassung zum Zeitpunkt der Baueinreichung darf der zulässige Gebäudeumriss jedoch durch einzelne, nicht raumbildenden Gebäudeteile untergeordneten Ausmaßes überschritten werden. Eine über den zulässigen Dachumriss hinausragende Absturzsicherung, die einem unter dem oberen Gebäudeabschluss befindlichen Balkon (Boden des Balkons) zugehört, stellt jedoch grundsätzlich einen solchen nicht raumbildenden Gebäudeteil untergeordneten Ausmaßes dar. Die Absturzsicherung weist, wie der bautechnische Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2021 ausgeführt hat, eine Höhe von 1,10m auf und hat damit lediglich untergeordnetes Ausmaß. Eine Absturzsicherung in der Höhe von 1,10m überschreitet das Ausmaß eines untergeordneten Maßes im Sinne des § 81 Abs. 6 Bauordnung für Wien nicht. Die vom Beschwerdeführer nach Ablauf der Beschwerdefrist erstmals behauptete und insoweit präkludierte Rechtswidrigkeit liegt daher auch inhaltlich nicht vor.

Der Beschwerdeführer hat weiters in der mündlichen Verhandlung vom 19.10.2020 erstmals vorgebracht, dass die im ursprünglichen Projekt vorgesehenen, ihm zugewandten Gaupen keine Gaupen sind, weil sie jeweils vorgelagerte Balkone über Türen erschließen. Auch dieses Vorbringen war mit der Problematik einer

möglichen Präklusion behaftet, weil der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde kein diesbezügliches Vorbringen erstattet hat. Ein näheres Eingehen auf die Frage, ob der Beschwerdeführer diesbezüglich präkludiert ist, konnte jedoch unterbleiben, weil die Bauwerberin diesem Vorbringen des Beschwerdeführers Rechnung getragen hat und die vermeintlichen Gaupen über eine Reduktion des Bauvorhabens entfallen hat lassen. Das Projekt enthält damit auf der dem Beschwerdeführer zugewandten Front keine Gaupen mehr, die als unzulässige Gaupen in Betracht kommen könnten.

Das modifizierte Projekt wurde im Hinblick auf die Projektmodifikation dahingehend geprüft, ob mit der Projektmodifikation lediglich Reduzierungen oder allenfalls auch Ausweitungen des Bauvorhabens einhergehen. Dazu wurde festgestellt, dass die Projektmodifikation lediglich Reduzierungen des Bauvorhabens an der dem Beschwerdeführer zugewandten Front umfasst, welche einzelner Vorbringen des Beschwerdeführers Rechnung tragen. Dies betrifft insbesondere den Entfall der ursprünglich vorgesehenen Gaupen sowie die Reduktion der Auskrantung der Balkone. Eine Ausweitung des Bauvorhabens ist dabei nicht vorgesehen.

Im Hinblick darauf, dass das Bauvorhaben lediglich auf der Detailebene reduziert, nicht aber ausgeweitet wurde, ist diese Projektänderung im Zuge des Beschwerdeverfahrens zulässig und bewirkt nicht, dass diesbezüglich ein neues Bauvorhaben vorliegt. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, das Verwaltungsgericht dürfe über das geänderte Projekt nicht inhaltlich entscheiden, geht insoweit ins Leere.

Das Verwaltungsgericht hat die Projektmodifikation aber auch dahingehend geprüft, ob durch den erfolgten Planwechsel Mängel oder Genehmigungshindernisse in das Projekt Eingang gefunden haben. Die diesbezüglich vom bautechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2021 festgestellten Mängel wurden in der mündlichen Verhandlung von der Bauwerberin bzw. von ihren beiden Vertretern in den Plänen korrigiert und damit behoben. Mit Schluss der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2021 lagen somit keine Mängel oder Genehmigungshindernisse des eingereichten Bauvorhabens mehr vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Opperl